

Beilage 4 zu Einzelplan 20
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Stärkungspaktfonds"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Stärkungspaktfonds"

E i n n a h m e n

Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 4) bei den Ausgaben.

Verwaltungseinnahmen

119 01	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
Übrige Einnahmen					
162 00	Zinseinnahmen und andere Erträge aus Geldanlagen. . .	—	—	—	—
182 00	Kapitalrückflüsse aus Geldanlagen.	—	—	—	—
232 10	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden.	350 000 000	—	+350 000 000	—
232 20	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden.	65 440 000	—	+65 440 000	—
	Gesamteinnahmen	415 440 000	—	+415 440 000	—

Erläuterungen

Zu Beilage 4:

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 662) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung.

Das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" dient der Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt ab dem Jahr 2012 zum 01. Oktober jeden Jahres.

Für Gemeinden, die auf Basis ihres Haushalts 2010 überschuldet sind oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 überschuldet sein werden, ist die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend (pflichtig teilnehmende Gemeinden). Hierfür werden von 2011 - 2020 jährlich 350 Mio. EUR bereitgestellt.

Gemeinden, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 erwarten lassen, können auf Antrag freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden). Allen Kommunen, die diese Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, sind im Mai 2012 durch die jeweils zuständige Bezirksregierung positive Bescheide auf Teilnahme an den Konsolidierungshilfen erteilt worden. Hierfür werden im Jahr 2012 Konsolidierungshilfen i.H.v. 65,440 Mio. EUR benötigt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt unterstützt die Erarbeitung und Umsetzung des Haushaltssanierungsplans, der der Bezirksregierung als Voraussetzung für die Gewährung der Konsolidierungshilfen jährlich zur Genehmigung vorzulegen ist. Für die Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt werden den Konsolidierungshilfen für die pflichtig teilnehmenden Gemeinden im Zeitraum von 2012 bis 2020 jährlich vorab 4,2 Mio. EUR entnommen. Des Weiteren werden den Konsolidierungshilfen für die pflichtig teilnehmenden Gemeinden im Zeitraum von 2012 bis 2020 jährlich vorab 0,8 Mio. EUR zur Unterstützung der Tätigkeiten der Bezirksregierungen entnommen.

Beilage 4 zu Einzelplan 20
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Stärkungspaktfonds"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR

Ausgaben

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. § 45 Abs. 3 LHO ist nicht anzuwenden.
3. Die Ausgaben bei den Titeln 623 10, 623 20, 632 00 und 685 00 sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Einnahmen bei den Titeln 119 01, 162 00 und 182 00 dürfen zur Deckung von Ausgaben bei den Titeln 546 00 und 862 00 bzw. zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 623 10, 623 20, 632 00 und 685 00 herangezogen werden.

Sächliche Verwaltungsausgaben

546 00	Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fondsvermögens und der Anlage der Mittel.	—	—	—	—
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 623 10, 623 20, 632 00 und 685 00 geleistet werden.				

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

623 10	Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden.	345 000 000	—	+345 000 000	—
	Siehe Deckungsvermerk bei den Titeln 546 00 und 862 00.				
623 20	Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden.	65 440 000	—	+65 440 000	—
	Siehe Deckungsvermerk bei den Titeln 546 00 und 862 00.				
632 00	Ausgaben zur Unterstützung der Tätigkeiten der Bezirksregierungen.	800 000	—	+800 000	—
	Siehe Deckungsvermerk bei den Titeln 546 00 und 862 00.				
685 00	Ausgaben für Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt.	4 200 000	—	+4 200 000	—
	Siehe Deckungsvermerk bei den Titeln 546 00 und 862 00.				

Ausgaben für Investitionen

862 00	Anlage der Fondsmittel.	—	—	—	—
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 623 10, 623 20, 632 00 und 685 00 geleistet werden.				
	Gesamtausgaben	415 440 000	—	+415 440 000	—

